



Kurzinformation

Fristen im Bundeswahlgesetz

Gefragt wurde nach den Fristen bei einer vorgezogenen Bundestagswahl. Zudem wurde um Auskunft gebeten, ob die Wahlkreisnominierungen der vorangegangenen Bundestagswahl im Falle einer vorgezogenen Neuwahl ihre Gültigkeit behielten.

Art. 39 Abs. 1 S. 4 Grundgesetz sieht vor, dass „... im Falle einer Auflösung des Bundestages die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen stattfindet.“ Die vom Bundeswahlgesetz (BWahlG) für die Wahlvorbereitung vorgesehenen Fristen (§§ 16 ff. BWahlG) können in diesem Fall nicht eingehalten werden. Daher ermächtigt § 52 Abs. 3 BWahlG das Bundesministerium des Innern (BMI) „... im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.“ Nähere Informationen hierzu gibt der Sachstand WD 3 - 3000 - 192/17 (**Anlage**).

Der Bundespräsident bestimmt den Wahltag, § 16 S. 1 BWahlG. Bei vorgezogenen Neuwahlen müssen die Parteien innerhalb der durch die Verordnung des BMI bestimmten Fristen die Wahl für die Bewerber der Wahlkreisvorschläge (§ 21 BWahlG) und die Bewerber für die Landeslisten (§ 27 BWahlG) für den neu zu wählenden Bundestag vollziehen und die „Kreiswahlvorschläge dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter [...] schriftlich einreichen“ (§ 19 BWahlG).
